

Schäden und Reparaturen

SCH.01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Durch die sozialhilfeberechtigte Person verursachte Schäden werden in der Regel durch die Haftpflichtversicherung übernommen. Da die Sozialbehörde nicht für das Verhalten der betreffenden Personen haftet, kann diese nicht für allfällig verursachte Schäden beigezogen werden.

Grundsätzlich werden daher auch keine solchen Schadenskosten durch die Sozialhilfe übernommen.

Vorgehen

Es ist darauf zu achten, dass Sozialhilfeempfänger eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben.

Die Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung können über die situationsbedingten Leistungen vergütet werden.

Bemerkungen

In Ausnahmefällen können Reparaturkosten übernommen werden, wenn dadurch günstige Wohnmöglichkeiten für Sozialhilfeempfänger erhalten respektive gesichert werden kann.